

Freiburg im Breisgau, den 12. Februar 2016

Inhalt: Sicherung der Kirchenbücher. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Hinweis zur Kirchenbuch- und Siegelführung. — Sabbattage für Priester. — Änderung der Satzung der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 465

Sicherung der Kirchenbücher

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Empfehlung ausgesprochen, ältere Kirchenbücher im Diözesanarchiv zu zentralisieren. Im Erzbistum Freiburg soll diese Zentralisierung in den kommenden Jahren durchgeführt werden. Hierdurch werden die Pfarreien von der Verantwortung für die konservatorisch richtige und angemessene Verwahrung der Bücher entlastet, deren Erhalt immer mehr gefährdet ist.

Sicherung und Nutzung von Kirchenbüchern

Kirchenbücher sind als Amtsbücher und wegen ihrer intensiven Nutzung ein besonders wichtiger, aber auch rechtlich sensibler Teil kirchlichen Schriftgutes. Für ihre Verwahrung und Nutzung ist – wie für alle anderen kirchlichen Archivalien – die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ vom 6. Februar (1. März) 2014 einschlägig (vgl. Protokoll Nr. 26). Darüber hinaus hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20. Januar 1992 empfohlen, die abgeschlossenen Kirchenbücher nach Möglichkeit in den Diözesanarchiven zu verwahren und zu verwalten. Die Eigentumsverhältnisse werden davon nicht berührt (vgl. Protokoll Nr. 4). Angesichts der wachsenden Zahl von Anträgen auf Einsichtnahme auch in jüngere Kirchenbücher sind folgende Präzisierungen bzw. Klarstellungen der bestehenden Regelungen notwendig.

Aufbewahrung von Kirchenbüchern

Archivreife Kirchenbücher sollen der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend möglichst an das Diözesanarchiv abgegeben werden. Archivreif sind Kirchenbücher, wenn die Bände abgeschlossen sind und mit großer Wahrscheinlichkeit keine Rückgriffe und kei-

ne Beischreibungen mehr erfolgen. Dies ist in der Regel 30 Jahre, bei Taufbüchern spätestens 90 Jahre nach Schließung des Bandes der Fall.

Nutzung durch Dritte

Die Nutzung von Kirchenbüchern ist an die geltenden Schutzfristen gebunden (KAO § 9). Die Schutzfristen beziehen sich jahrgangsweise auf die Eintragungen. Sie betragen

- bei Taufbüchern 120 Jahre,
- bei Trauungsbüchern 100 Jahre,
- bei Sterbebüchern 40 Jahre.

Demnach ist die Vorlage ganzer Kirchenbuch-Bände nicht vor Ablauf der Schutzfrist für den jüngsten Eintrag möglich. Ist die Schutzfrist noch nicht abgelaufen, kommen für bereits archivreife Bände folgende andere Möglichkeiten der Nutzung in Betracht:

- a.) Vorlage des Originalbandes unter Abbindung der noch der Schutzfrist unterliegenden Teile,
- b.) Vorlage von Reproduktionen nur der nicht mehr der Schutzfrist unterliegenden Teile,
- c.) Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit nicht archiv- oder datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Da Sterbebücher auch nach Ablauf dieser Schutzfrist noch schützenswerte Angaben über Dritte enthalten können, soll bei Bänden, deren Schlussdatum weniger als 100 Jahre zurückliegt, die Benutzung nicht durch Vorlage des kompletten Bandes, sondern durch schriftliche Auskunft auf Anfrage erfolgen.

Bei nicht archivreifen Bänden handelt es sich um Registrartgut, bei dem die Nutzung auf die durch die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. Juni 2003 (KDO §§ 3, 10, 13), in der Fassung vom 20. November 2014, vorgesehenen Fälle beschränkt ist (z. B. bei Einwilligung

des Betroffenen und Erforderlichkeit für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung).

Bei der Bearbeitung von Anträgen Dritter auf Nutzung von in den Pfarreien aufbewahrten Kirchenbüchern sollte das Diözesanarchiv unabhängig vom Ort der Nutzung in jedem Fall beteiligt werden. Soweit im Diözesanarchiv Filme bzw. Kopien der Kirchenbücher vorliegen, ist deren Nutzung der Nutzung der Kirchenbücher in der Pfarrei vorzuziehen.

Freiburg im Breisgau, den 4. Dezember 2015



Erzbischof Stephan Burger

Erlasse des Ordinariates

Nr. 466

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 467

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 468

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 469

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. August 2015 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2015 Nr. 11 vom 25. November 2015 S. 816) wurden für die Heizperiode 2015/2016 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 14,08 € je m² Wohnfläche und Jahr.
 - 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwär-

mepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%	Monat	%
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Mitteilungen

Nr. 470

Hinweis zur Kirchenbuch- und Siegelführung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenbücher wie bisher für jede Pfarrei getrennt und handschriftlich zu führen sind – unabhängig von den Einträgen, die im Programm „Formulare-Online“ gemacht werden.

Vorgeschrieben sind für jede Pfarrei folgende Standesbücher (vgl. can. 535 § 1 CIC; Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 7 [ABl. 1995, S. 282], diözesane Verordnung: ABl. 1952, S. 257 ff.):

- Taufbuch (mit den Anlagen: Austrittsbuch, Verzeichnis der Wiederaufnahmen und Konversionsbuch),
- Verzeichnis der Erstkommunikanten,
- Firmbuch,
- Ehebuch,
- Totenbuch.

Die Eintragungen sind mit dokumentenechter Tinte (bzw. mit Kugelschreibern mit dokumentenechter Mine) handschriftlich vorzunehmen. Dabei sind fest gebundene Bücher zu benutzen; die Verwendung von losen, erst nachträglich zu bindenden Blättern ist aus Gründen der Revisionsicherheit nicht zulässig.

Einzige Ausnahme ist das Verzeichnis der Erstkommunikanten. Dieses kann durch dokumentenechten Computerausdruck der entsprechenden Vorlagen der Kirchlichen Meldestelle geführt werden. Die Ausdrucke sind nach Pfarrei getrennt zu binden, je nach Umfang ein oder mehrere Jahre umfassend.

Für Fragen im Zusammenhang mit Eintragungen in den Standesbüchern verweisen wir empfehlend auf die Arbeitshilfe der Kirchlichen Meldestelle „**Grundwissen Kirchenbuchführung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre**“. Diese Broschüre kann bei der Kirchlichen Meldestelle, Postfach 10 03 62, 79122 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 96 12 - 0, info@kmst-freiburg.de, angefordert oder über das Intrex (Diözesane Projekte>Meldewesen>Handbücher) heruntergeladen werden.

Im Zusammenhang mit den Standesbüchern – z. B. für das Anfertigen von Taufzeugnissen oder für Eintragungen in Familienstammbüchern – ist das jeweilige **Pfarrsiegel** zu verwenden, nicht das Siegel der Kirchengemeinde. Siegelberechtigt ist allein der Pfarrer; dieser kann andere **schriftlich** mit der Siegelführung beauftragen (can. 535 § 3 CIC). Näheres zur Siegelführung findet man in der Siegelordnung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2015, S. 125 bis 127).

Nr. 471

Sabbattage für Priester

Der Sabbattag bietet Priestern und Priestergruppen von Sonntagabend bis Montagmittag oder -abend eine Zeit zum Ausspannen mit Geistlichem Impuls, Gebetszeit, Gespräch, Stundengebet und Eucharistiefeier.

Termine: 06./07. März 2016
05./06. Juni 2016
03./04. Juli 2016
25./26. September 2016
23./24. Oktober 2016
20./21. November 2016

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter
Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler
Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
info@geistliches-zentrum.org

Nr. 472

Änderung der Satzung der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg

Der Stiftungsrat der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg hat am 17. Juni 2015 eine Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 11. November 2015 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 18. November 2015 genehmigt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Stiftungssatzung der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg

Mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21. August 2003 Az.: Ki-0562.3-15/1 und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg vom 2. September 2003 Az.: IX-58.04.00-32196 wurde die Caritas-Stiftung in der Erzdiözese Freiburg als kirchliche Stiftung des privaten Rechts i. S. v. § 22 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg errichtet.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Freiburg.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen Caritas in der Erzdiözese Freiburg (Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne von § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg).

(2) Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung die Erfüllung der caritativen Aufgaben in der Erzdiözese Freiburg dauerhaft sicherstellen und damit der Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sozialer und caritativer Hilfe dienen.

(3) Die Stiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung. Sie dient dem Zweck der Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. sowie für die örtlichen Caritasverbände, Fachverbände und die caritativen Rechtsträger in der Erzdiözese Freiburg zur Verwirklichung der caritativen Aufgaben.

Hierzu zählen insbesondere die Gesundheits- und Altenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke, die Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Migrantinnen, die Hilfe für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen.

(4) Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung der caritativen Rechtsträger sowie durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen und Hilfen an notleidende und bedürftige Menschen.

(5) Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit den caritativen Gruppen und Vereinigungen sowie mit den Pfarrgemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an.

(6) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Caritas sowie die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung caritativer Aufgaben und über die Notlagen bedürftiger Personengruppen in unserer Gesellschaft.

(7) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.

(8) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in der Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Per-

son durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften. Im Einzelfall können finanzielle Zuwendungen an Bedürftige im Rahmen von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke) erfolgen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer ungeschmälert zu erhalten.

(4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung des Vermögens rechtlich unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zur Erhaltung ihrer Leistungskraft und zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre zu bilden und zu verwenden.

(3) Die Zuwendungsgeber können bei ihren Zuwendungen an die Stiftung bestimmte Zweckbestimmungen und Auflagen festlegen und bestimmen, dass diese für bestimmte Aufgaben und Einzelmaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand;
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Diözesan-Caritasdirektor als Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Diözesan-Caritasdirektor ist Vorsitzender kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. berufen. Das weitere Vorstandsmitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(5) Scheidet das gewählte Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der Satzung wahr. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- b) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks;

- c) die Zustimmung zu Zustiftungen;
- d) die Beschlussfassung über die Verwaltung unselbständiger Stiftungen, Sondervermögen und Stiftungsfonds;
- e) die Erstellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel;
- f) die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- g) die Erstellung des Jahresabschlusses.

(3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. wahrgenommen, sofern der Vorstand nicht einen anderen Beschluss fasst.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein in Einzelvertretungsbefugnis oder durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Außerhalb von Sitzungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die in den Sitzungen und gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorsitzenden;

- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- 3. drei Vertretern aus den Bereichen der örtlichen Caritasverbände, Fachverbände, caritativen Einrichtungen und Dienste;
- 4. einer berufenen Persönlichkeit;
- 5. einer weiteren Persönlichkeit, die vom Stiftungsrat hinzugewählt wird.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. berufen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Stiftungsrat an. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl in den Stiftungsvorstand aus dem Stiftungsrat aus.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere

- a) die Wahl des zu wählenden Mitglieds des Stiftungsvorstandes;
- b) die Zuwahl der beiden weiteren Persönlichkeiten in den Stiftungsrat;
- c) die Erstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel;
- d) die jährliche Festlegung von Förderschwerpunkten aus dem Stiftungsvermögen;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstandes;
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung.

(7) Die vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung im Amt.

(9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus, so erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 eine Nachberufung bzw. gemäß Absatz 6 b) eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 12 Sitzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen und geleitet.

(2) Jede Vorlage gemäß Absatz 1 gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich § 14. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Außerhalb von Sitzungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrates mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

(4) Über jede Sitzung des Stiftungsrates sowie über alle Beschlussfassungen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 5 ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
3. die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 14 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks und das Erlöschen oder die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Ordnung über das Recht der Stiftungen in der Erzdiözese Freiburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

1. Änderung des Satzungszwecks sowie Satzungsänderungen;
2. Aufhebung der Stiftung;
3. Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an und schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.

Amtsblatt

Nr. 4 · 12. Februar 2016

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 4 · 12. Februar 2016

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. am 15. Juli 2003 beschlossene Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 2. September 2003 in Kraft.

Die Stiftungssatzung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg am 17. Juni 2015 geändert.

Nr. 473

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die nächste Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 11. März 2016 (Beginn 15:30 Uhr) bis 12. März 2016 (Ende 12:30 Uhr) in der Kath. Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, statt.

Die Sitzungen des Diözesanrates sind öffentlich.

Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 13./14. November 2015
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

2. Berichte
 - 2.1 Vorstand
 - 2.2 Ausschuss Weltkirche und Partnerschaft
 - 2.3 Runder Tisch „Fair-Trade-Diözese“
 - 2.4 Vertretungsaufgaben
3. Im Dialog mit Erzbischof Stephan; Schwerpunkt Diözesane Leitlinien
4. Die erneuerte Präventionsordnung in der Erzdiözese Freiburg
5. Ehrenamt und Vernetzungsarbeit
6. Informationen zur Flüchtlingshilfe/-pastoral
7. Katholikentag 2016
8. Anträge
 - 8.1 Einrichtung eines Ausschusses Politik und Gesellschaft
9. Termine
10. Verschiedenes

Personalmeldung

Nr. 474

Im Herrn ist verschieden

30. Jan.: Pfarrer i. R. *Norbert Häusle*, Baden-Baden,
† in Baden-Baden